



Gestaltungsrichtlinien für Sondernutzungen in der Innenstadt und im Zentrum Letmathe

**bearbeitet durch:
Bereich Städtebau
Abteilung 61-2 Städtebauliche Planung**

Inhalt

1 Vorbemerkung	3
2 Anwendungsbereich	4
3 Gestaltungsrichtlinien.....	6
3.1 Warenauslagen und Warenautomaten	6
3.2 Werbeständer und sonstige mobile Konstruktionen	7
3.3 Möblierung der Außengastronomie	8
3.4 Freistehende Überdachungen und Markisen.....	9
3.5 Einfriedungen und Begrünungselemente	10
3.6 Bodenbeläge und Podeste	11
3.7 Verkaufseinrichtungen	11
3.8 Einrichtungen öffentlicher Versorger	12
3.9 Eingriffe in den städtischen Bodenbelag	13
3.10 Beleuchtung und Beschallung im öffentlichen Raum.....	13
3.11 Abbau, Befestigung und Reinigung	14
4 Ausnahmen und Übergangsregelungen.....	14
5 Inkrafttreten	14
6 Antragsstellung	15
7 Beratungsangebote.....	15

1 Vorbemerkung

Das Zentrum ist das Aushängeschild einer Stadt. Die Gestaltung der Zentren ist ein wichtiger Faktor, der über ihre Aufenthaltsqualität und Attraktivität entscheidet.

Die Stadt Iserlohn ist bemüht, die gestalterische Qualität der Innenstadt und des Zentrums Letmathe zu erhalten und weiterzuentwickeln und so zu attraktiven, belebten und konkurrenzfähigen Standorten des Einzelhandels und der Gastronomie beizutragen.

Neben den Gebäudefassaden und Werbeanlagen, deren Gestaltung (für den Innenstadtbereich) in der „Satzung über die örtlichen Bauvorschriften für den Innenstadtbereich der Stadt Iserlohn (Gestaltungssatzung)“ geregelt ist, beeinflussen auch Sondernutzungen das Stadtbild und die Aufenthaltsqualität erheblich.

Die Verschiedenartigkeit von Werbung, Auslagen und Möbeln, deren Gestaltung auf die Erzielung von Aufmerksamkeit ausgelegt ist, führt häufig zu einer Reizüberflutung im Straßenraum, lenkt von der Qualität der bebauten Umgebung ab und führt letztlich zu der oft beklagten Gleichförmigkeit der Innenstädte (Identitätsverlust). Die Identität der historischen Innenstadt kann nur wahrgenommen werden, wenn nicht Einzelne durch raumgreifende und dominierende Auslagen oder Möblierungen das Gesamtbild oder die Sichtbeziehungen beeinträchtigen. Als Leitbild der vorliegenden Richtlinien dient daher eine **dezente, zurückhaltende Gestaltung** der privaten Möblierungselemente im öffentlichen Raum.

Im öffentlichen Raum müssen die verschiedenen Nutzeransprüche in verträglicher Weise aufeinander abgestimmt werden. Sondernutzungen können beispielsweise den Fußgängerverkehr beeinträchtigen, folglich kann die Umlenkung der Laufwege Auswirkungen auf die Laufkundschaft eines benachbarten Geschäfts haben. Mithilfe der vorliegenden Gestaltungsrichtlinien sollen solche negativen Auswirkungen zugunsten Einzelner minimiert werden.

Die Gestaltungsrichtlinien tragen also dazu bei, die gestalterische Qualität der Sondernutzungen und die Durchlässigkeit des öffentlichen Raumes zu gewährleisten und eine Überfrachtung des Straßenbildes zu vermeiden. Außerdem dienen sie der städtischen Verwaltung bei ihren Einzelfallentscheidungen und gewährleisten so die Gleichbehandlung aller Antragstellerinnen und Antragsteller.

2 Anwendungsbereich

Die Nutzung der öffentlichen Straßen und Plätze ist jedermann im Rahmen ihres Zwecks und der Verkehrsvorschriften gestattet – sie dient dem „Gemeingebrauch“. Nutzungen wie zum Beispiel Warenauslagen oder Straßenmöblierungen, die über diesen „Gemeingebrauch“ hinausgehen, werden als „Sondernutzungen“ bezeichnet.

Wer den öffentlichen Raum über den Gemeingebrauch hinaus nutzen möchte, benötigt dafür eine Sondernutzungserlaubnis. Diese wird grundsätzlich zeitlich befristet und stets widerruflich erteilt. Die Erlaubnis von Sondernutzungen wird in der „Satzung der Stadt Iserlohn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)“ geregelt und ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Ein entsprechender Sondernutzungsantrag ist beim Bereich 32 (Sicherheit und Ordnung) zu stellen.

Zur Beurteilung der Anträge auf Erlaubnis einer Sondernutzung hat die Stadt Iserlohn die vorliegenden Richtlinien erarbeitet, die bei der Beantragung von Sondernutzungserlaubnissen als Handreichung dienen und seitens der Stadt Iserlohn als Entscheidungsgrundlage für die Erlaubnis von Sondernutzungen herangezogen werden. In einigen Punkten werden lediglich Empfehlungen formuliert – ein striktes Einhalten ist demnach zwar nicht erforderlich, in Einzelfällen kann eine wesentliche Abweichung aber auch zur Ablehnung des Antrages führen. Im Einzelfall besteht auch bei Einhalten der Vorschriften kein Anspruch auf die Erlaubnis der beantragten Nutzung, sofern andere Gründe entgegenstehen (z. B. eine Behinderung des Fußgängerverkehrs oder der Rettungswege).

Die vorliegenden Richtlinien regeln die Gestaltung von Objekten, die für die dauerhafte Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen durch private bzw. gewerbliche Nutzungen vorgesehen sind. Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen, deren Dauer zwei Wochen nicht überschreiten sowie Wochenmärkte, Stadtfeste etc. sind von diesen Richtlinien nicht berührt; die Vorgaben sollten aber in ihren Grundzügen beachtet und die Maßnahmen mit der Stadt Iserlohn abgestimmt werden. Vereinbarungen, die in Werberechtsverträgen mit der Stadt Iserlohn getroffen wurden, werden ebenfalls nicht von den Gestaltungsrichtlinien erfasst.

Die folgenden Gestaltungsrichtlinien gelten für die Innenstadt der Stadt Iserlohn (s. Abb. 1) sowie für das Zentrum des Ortsteils Letmathe (s. Abb. 2). Die Gestaltungsrichtlinien sind in ihrer Wirkung im Zusammenhang mit der Gestaltungssatzung für die Iserlohner Innenstadt und mit der Sondernutzungssatzung zu sehen.

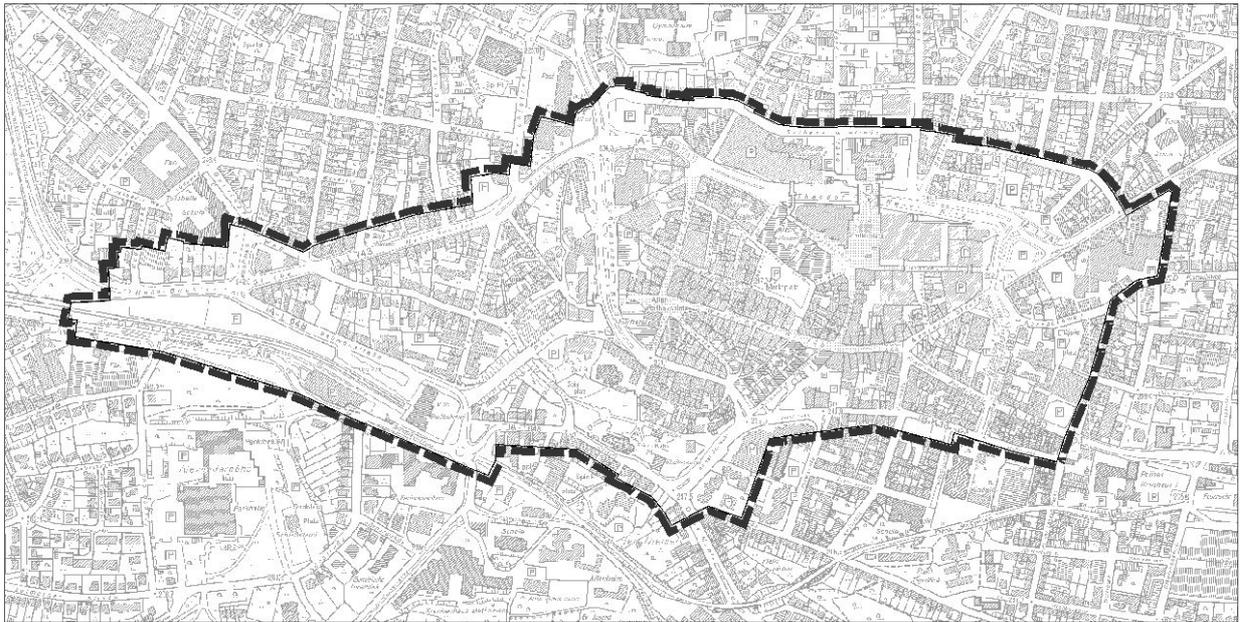


Abb. 1: Geltungsbereich der Gestaltungsrichtlinien im Iserlohner Innenstadtbereich

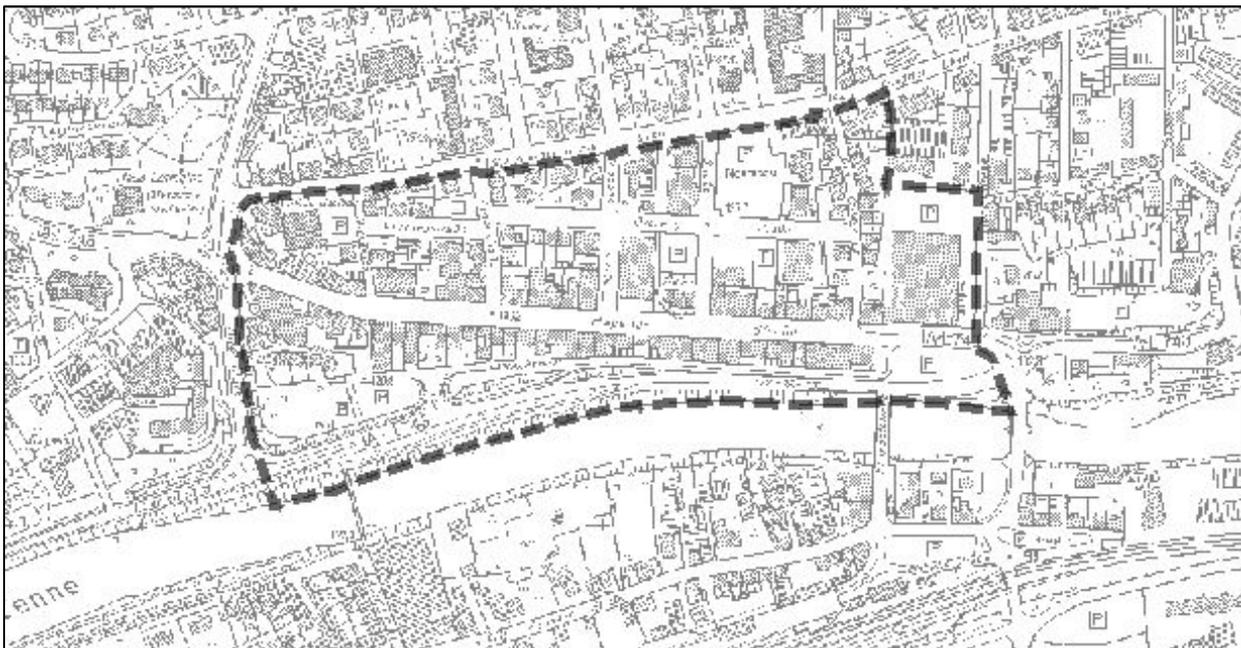


Abb. 2: Geltungsbereich der Gestaltungsrichtlinien im Ortsteilzentrum Letmathe

3 Gestaltungsrichtlinien

3.1 Warenauslagen und Warenautomaten

Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente (Warentische, Warenständer, Vitrinen, Schaukästen etc.), die der Präsentation oder dem Verkauf von Waren dienen.

Warenautomaten sind automatisierte Behältnisse oder Maschinen, die der Ausgabe oder der Sammlung bestimmter Waren (auch Lebensmittel) dienen.

Warenauslagen und Warenautomaten können sich störend auf die Gestaltung und das Ambiente einer Straße auswirken und zu einer Behinderung des Fußgängerverkehrs führen. Dabei spielt neben der Menge der Warenauslagen auch ihre Gestaltung eine entscheidende Rolle. Der Verkauf oder die Annahme von Waren sollte in den ansässigen Geschäftslokalen erfolgen und nicht in den öffentlichen Raum verlagert werden.

Für Warenauslagen werden daher folgende Regelungen getroffen:

- Warenauslagen sind gestalterisch untergeordnet auszuführen, sodass die jeweiligen besonderen stadträumlichen Qualitäten erlebbar bleiben.
- Je gewerbliche Nutzungseinheit sind nur max. drei Typen von Warenauslagen (z. B. Warentisch und Kleiderständer), die in Material und Farbgebung aufeinander abgestimmt sind, zulässig. Warenauslagen in Form von Paletten, Kartons und ähnlichen Formen mit „Lagercharakter“ sind unzulässig.
- Warenauslagen auf dem Boden (Ausnahme: Blumen), sowie festmontierte und mobile Warenauslagen an Vordächern und Markisen, an Fassaden, Fenstern und Türen sind unzulässig.
- Geeignete Materialien sind z. B. Metall, Holz und Glas. Eine grelle Farbgebung und Werbeaufdrucke sind nicht zulässig. Ein großflächiger Einsatz von Kunststoff sollte vermieden werden.
- Warenauslagen dürfen nicht mehr als die Breite der jeweiligen Geschäftsfront abzüglich der Zugänge in Anspruch nehmen. Zu den benachbarten Gebäuden bzw. Geschäftsfronten ist ein Abstand von mind. 0,50 m einzuhalten.
- Bei einer Fassadenbreite von über 10,00 m darf maximal 2/3 der Fassadenbreite für Warenauslagen in Anspruch genommen werden. (ausschlaggebend ist die Fassadenbreite der jeweiligen gewerblichen Einheit).
- Warenauslagen dürfen jeweils in ihren maximalen äußeren Abmessungen eine Höhe von 1,50 m, eine Tiefe von 1,50 m und eine Länge von 2,50 m nicht überschreiten (sofern Rettungswege beeinträchtigt werden, können auch geringere Maße angesetzt werden). Die maximalen äußeren Abmessungen dürfen auch durch Auf- und Anbauten oder Schilder nicht überschritten werden. Für Obst, Gemüse, Feinkostartikel und Blumen können abweichende Erlaubnisse erteilt werden.
- Ein Durchgang für Passanten in der Breite von 1,50 m zwischen der Fassade und den Warenauslagen bzw. zwischen den Warenauslagen ist zu gewährleisten. Alternativ kann die Warenauslage direkt vor der Fassade realisiert werden; in diesem Fall gilt eine maximale Tiefe von 1,20 m und weitere Warenauslagen sind nicht zulässig.
- Auf Gehwegen muss eine Restbreite von mind. 1,50 m für die Allgemeinheit verbleiben und in der Fußgängerzone ist der zentrale mittlere Straßenbereich freizuhalten.

- Warenauslagen benachbarter Gewerbeeinheiten sind in ihrer Anordnung möglichst aufeinander und mit öffentlichen Möblierungselementen (Bänke, Abfallbehälter etc.) abzustimmen (d. h. in einer Flucht aufzustellen).
- Einfahrten und Haus-/Geschäftseingänge sind grundsätzlich frei zu halten.
- Warenauslagen dürfen nicht angestrahlt oder ausgeleuchtet werden.
- Nach Geschäftsschluss und bei Nichtbenutzung sind sämtliche Gegenstände der Warenpräsentation aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- Ein Direktverkauf von der Präsentationsfläche ist nicht zulässig.
- Warenautomaten sind nicht zulässig.

3.2 Werbeständer und sonstige mobile Konstruktionen

Werbeständer bzw. Werbeträger und sonstige mobile Konstruktionen sind alle auf dem Boden stehenden, mobilen Konstruktionen, die der Geschäfts- oder Produktwerbung dienen (Klapptafeln, Hinweisschilder, Stellschilder, Werbefahnen, Müllbehälter mit Werbeaufdruck, etc.).

Eine Häufung sog. „Kundenstopper“ wirkt im öffentlichen Straßenraum ungeordnet und chaotisch und behindert den Fußgänger- und Anlieferverkehr.

Zur Beschränkung der mobilen Werbeelemente gelten folgende Regelungen:

- Je Gewerbeeinheit kann die Aufstellung eines Werbeträgers auf Antrag genehmigt werden.
- Der Werbeständer darf nur unmittelbar an der Stätte der Leistung aufgestellt werden.
- Die Entfernung des mobilen Werbeträgers zu der Gebäudefassade der Gewerbeeinheit darf 1,20 m nicht überschreiten (gemessen ab Außenkante des Werbeträgers). Werbeständer müssen zur Nachbargrenze einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten. Ausnahmen können erteilt werden, wenn eine Aufstellung an der Fassade nicht möglich ist und die Laufwege an alternativer Stelle nicht beeinträchtigt werden.
- Auf Gehwegen muss eine Restbreite von mind. 1,50 m für die Allgemeinheit verbleiben und in der Fußgängerzone ist der zentrale mittlere Straßenbereich freizuhalten.
- Das Aufstellen eines Werbeständers in einem Durchgang zwischen der Fassade und Warenauslagen (s. Kap. 3.1) oder einer Außengastronomie (s. Kap. 3.3) ist nur zulässig, wenn der Durchgang breiter ist als 2,00 m.
- Werbeständer benachbarter Gewerbeeinheiten sind in ihrer Anordnung möglichst aufeinander und mit den öffentlichen Möblierungselementen (Bänke, Abfallbehälter etc.) abzustimmen (d. h. in einer Flucht aufzustellen).
- Die Gesamthöhe des Werbeständers darf 1,20 m, die Gesamtbreite 0,80 m nicht überschreiten. Aufbauten und angebrachte Elemente sind nicht zulässig.
- Es ist ausschließlich eine zurückhaltende Farbgebung der Träger zulässig (keine grellen/leuchtenden Farben).
- Leuchtende oder beleuchtete Werbeträger einschließlich Wechselbilder oder Laufschriften sind unzulässig.
- Nach Geschäftsschluss sind die Werbeständer aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.
- Sich bewegende Werbeständer sowie Fahnen oder Beachflags sind nicht zulässig.
- Beleuchtete oder angestrahlte Werbeträger sind nicht zulässig.

- Menütafeln dürfen nur innerhalb der Außenbestuhlungsfläche aufgestellt werden. Sofern keine Bestuhlung aufgestellt ist, ist die Tafel direkt neben dem Eingangsbereich aufzustellen. Das Aufstellen außerhalb der festgelegten Sondernutzungsflächen ist generell unzulässig.
- Je Gastronomiebetrieb sind max. 3 Menütafeln zulässig. Die Gesamthöhe der Menütafeln darf 1,20 m, die Gesamtbreite 0,80 m nicht überschreiten.
- Private, mobile Fahrradständer sind außerhalb der Fußgängerzone ausnahmsweise zulässig, soweit stadtgestalterische und verkehrstechnische Belange nicht entgegenstehen. Der Standort ist mit der Stadt abzustimmen. Die Fahrradständer dürfen lediglich in Edelstahl, feuerverzinkt oder anthrazit farbbeschichtet ausgeführt sein. Fahrradständer dürfen nicht als Werbefläche zweckentfremdet werden.
- Sonderformen (z. B. Schaufensterpuppen Kunstgegenstände) sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie sich in ihrer Dimension dem Straßenraum und der baulichen Umgebung unterordnen (Fläche 1,00 m x 1,00 m; Höhe 1,50 m). Sie sind mit der Stadt abzustimmen und nach Geschäftsschluss aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.
- Private – auch mechanisierte – Spielgeräte sind im öffentlichen Raum nicht zulässig.

3.3 Möblierung der Außengastronomie

Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb im Außenbereich notwendigen Elemente (Stühle, Bänke, Tische, Stehtische, Servicetheken etc.).

Die Außengastronomie bestimmt maßgeblich die Atmosphäre einer Innenstadt und trägt gegebenenfalls zu einem positiven Stadtimage bei, sofern die Möblierungselemente harmonisch zusammenpassen und eine sichtbare Qualität aufweisen.

Für die Gastronomiemöblierung gelten die folgenden Richtlinien:

- Je Gastronomiebetrieb sollen die Möblierungselemente in Form, Material und Farbe einheitlich gestaltet sein; es sollte möglichst nur ein Möblierungstyp für Stühle, Tische o. a. verwendet werden. Im Falle des Zukaufs weiterer Elemente können Ausnahmen erteilt werden.
- Es wird empfohlen, Materialien wie Holz, Stoffe, Aluminium, Edelstahl, Rattan, (Kunst)Leder oder ähnlich wirkende Materialien zu verwenden. Eine Kombination dieser Materialien ist möglich.
- Eine aufdringliche, grelle oder auffällige Farbgebung ist zu vermeiden. Empfohlen werden dezente Farben von hellen bis dunklen Beige-, Grau- oder Brauntönen (= Naturfarben). Möblierungselemente dürfen maximal je einen kleinen Werbeschriftzug tragen (nicht höher als 15 cm).
- Im gesamten Geltungsbereich ist die Breite der Außenmöblierung grundsätzlich auf die Breite der Straßenfront des jeweiligen Gastronomiebetriebes beschränkt. Zur Nachbargrenze muss ein Abstand von 0,50 m eingehalten werden.
- Nicht zulässig ist Zusatzmobiliar in Form von Teppichen, Kunstrasen o. ä. sowie Pergolen, Einhausungen, Planen und Folien. Private Skulpturen und Schmuckbeleuchtungselemente sind - in Abstimmung mit der Stadt - ausnahmsweise zulässig, sofern sie sich in die Gestaltung des Mobiliars einfügen und sich diesem in ihrer Anzahl und Größe eindeutig unterordnen.
- Es ist sicherzustellen, dass zwischen der Gastronomiemöblierung und den angrenzenden Nutzungen oder festen Hindernissen eine ausreichende Breite für die

Bewegung von Passanten, Anlieferungsverkehr und Rettungsfahrzeugen freigehalten wird.

- Die Möblierung hat nur innerhalb der konzessionierten Fläche zu erfolgen und muss jederzeit zu entfernen sein. Das Stapeln der Tische und Stühle und das Abdecken mit einer Plane sind unzulässig.
- Mobile Heizpilze, Gasheizstrahler mit Flamme u. ä. sind nur zulässig, wenn sie sich in ihrer Anzahl und Gestaltung der Außengastronomie deutlich unterordnen. Je 2,00 m Fassadenlänge ist max. ein Heizelement zulässig.
- Je gewerbliche Nutzungseinheit ist nur ein Typ Heizanlage zulässig.
- Heizelemente dürfen max. 2,00 m von der Fassade des Gebäudes entfernt aufgestellt werden und eine Höhe von 2,10 m nicht überschreiten. Heizpilze an den seitlichen Rändern der Sondernutzungsfläche sind nicht zulässig, es muss ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden.
- Für Heizpilze ist eine zurücknehmende, schmale Ausführung aus silberfarbenen Edelstahl ohne Werbung, Beleuchtung oder farbliche Elementen zu wählen. Die Heizpilze müssen einen hochwertigen und intakten Eindruck machen – verbeulte, schiefe, angerostete, verschmutzte oder defekte Geräte sind umgehend aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.
- Für Heizstrahler ist eine zurückhaltende Gestaltung zu wählen (max. Breite 0,50 m, max. Höhe 0,25 m). Sie sollen so an der Fassade angebracht werden, dass sie möglichst wenig auffallen und keine erhaltenswerten Fassadenelemente verdecken oder beschädigen. Frei aufgestellte oder von oben herabhängende Heizstrahler sind nicht zulässig.

3.4 Freistehende Überdachungen und Markisen

Als freistehende Überdachungen gelten sämtliche freistehenden, mobilen Konstruktionen (Schirme, Segel, Zelte, Pavillons etc.), die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen. Nicht als Überdachung im Sinne dieser Richtlinien gelten Vordächer, deren Zulässigkeit in der Gestaltungssatzung Innenstadt geregelt ist.

Überdachungen stellen eine besonders auffällige und stadtbildprägende Sondernutzung dar, die den Charakter des Straßenbildes maßgeblich verändern kann.

Bei freistehenden Überdachungen sind folgende Richtlinien zu beachten:

- Als freistehende Überdachungen sind grundsätzlich nur Sonnenschirme und Sonnensegel zulässig. Die Aufstellung von Zelten, Pavillons, Segeln, Plastikfolien und freistehenden Markisen (Ausnahme: Marktstände) ist nicht zulässig. Ausnahmen mit einer zeitlichen Befristung sind möglich.
- Je gewerbliche Nutzungseinheit ist nur ein Typ freistehende Überdachung oder ein Typ Markise zulässig.
- Es sind nur Rollmarkisen zulässig.
- Sonnenschirme sind nur im Zusammenhang mit einer Außengastronomie zulässig, nicht z. B. zum Zwecke des Witterungsschutzes von Waren etc.
- Die Farben und die Form (Gestalt, Größe und Material) der freistehenden Überdachungen und Markisen sollen sich in das Straßenbild integrieren und nicht in Konkurrenz zu den Gebäudefassaden treten. In der Regel sind nur gedeckte Farben

und textilartige, nicht glänzende Materialien zulässig. Ausnahmen können erteilt werden, wenn sich die Überdachung harmonisch in das Straßenbild einfügt.

- Eine maximale Höhe freistehender Überdachungen von 3,00 m und ein maximaler Durchmesser/Seitenlänge von 5,00 m soll nicht überschritten werden.
- Markisen dürfen maximal 2,00 m auskragen und müssen eine lichte Durchgangshöhe von mind. 2,00 m einhalten. Ausnahmen können für Außengastronomieutzungen erteilt werden, wenn sich die Überdachung harmonisch in das Straßenbild einfügt.
- Fremd- und Eigenwerbung sollen das Erscheinungsbild der freistehenden Überdachungen und Markisen nicht dominieren. Sie dürfen in dezenten Schriftzügen im Randbereich oder am Volant (Höhe der Schriftzüge max. 15 cm) erscheinen. Es ist nur ein Schriftzug je Markise oder je Schirmseite zulässig (insgesamt max. 4).
- Als Verankerungen im Boden sind – unter bestimmten Voraussetzungen – ausschließlich Bodenhülsen zulässig (s. Kap. 3.9).

3.5 Einfriedungen und Begrünungselemente

Einfriedungen sind sämtliche Objekte (Zäune, Geländer, Bepflanzungen, hängende Tücher, Palisaden, Sichtschutz, Windschutz etc.), die einer Abgrenzung von Flächen dienen. Begrünungselemente sind sämtliche mobile, bepflanzte Objekte (Pflanzkübel etc.).

Einfriedungen stellen eine Privatisierung des öffentlichen Raumes dar, der mitunter nicht erwünscht ist, da die optische und verkehrliche Durchlässigkeit beeinträchtigt wird.

Begrünungselemente sind grundsätzlich gewünscht, da sie zur Auflockerung des Straßenbildes beitragen und einen Kontrast zur ansonsten stark versiegelten Innenstadt bieten. Diese dürfen jedoch die Transparenz des öffentlichen Straßenraums nicht beeinträchtigen oder als Einfriedung wahrnehmbar sein.

Für Einfriedungen und Begrünungselemente gelten die folgenden Richtlinien:

- Einfriedungen in Form von Zäunen, Geländern oder ähnlichem sind nicht zulässig.
- Windschutzwände sind nur im Zusammenhang mit Außengastronomie zulässig und nur unter der Voraussetzung, dass Fahr- und Gehwege nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Windschutzwände dürfen nur an den beiden seitlichen Bereichen der konzessionierten Flächen, direkt anschließend an die Fassade realisiert werden. Sie müssen fachgerecht gefertigt und installiert werden.
- Windschutzwände müssen komplett aus durchsichtigem Glas bestehen; neu installierte Windschutzanlagen dürfen zudem nur schmale Einfassungen an den Seiten und unten aufweisen. Eine maximale Höhe von 1,50 m darf nicht überschritten werden. Die zulässige Länge der Windschutzanlagen richtet nach den örtlichen Gegebenheiten (beispielsweise ist ein Überschreiten der Entwässerungsrinnen, die in der Fußgängerzone als Begrenzungen eines Fahrstreifens angedeutet sind, nicht zulässig). Im Übrigen darf eine Länge von 2,50 m nicht überschritten werden.
- Begrünungselemente sind in angemessener Dimension und Häufung nur direkt an der Fassade und in der Regel nur neben dem Eingang oder im unmittelbaren Zusammenhang zur genehmigten Außenmöblierung zulässig
- Pflanzkübel sollen nicht den Charakter einer Abgrenzung besitzen. Daher ist ein lichter Abstand der Elemente (einschließlich der Pflanzen) zueinander von mindestens 1,20 m einzuhalten.

- Die Pflanzbehälter dürfen eine Grundfläche von maximal 0,30 m² (= ca. 0,50 x 0,50 m oder Durchmesser = 0,50 m) und eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten. Die Gesamthöhe je Begrünungselement (Pflanzbehälter und Bepflanzung) darf 1,50 m nicht überschreiten.
- Für freistehende Begrünungselemente, welche direkt an der Fassade stehen, die Sichtachsen nicht übermäßig beeinträchtigen und die historischen Fassaden nicht übermäßig verdecken oder beschmutzen, gelten folgende abweichende Größenbeschränkungen: Die Pflanzkübel dürfen eine Grundfläche von maximal 0,60 m² (= ca. 0,80 x 0,80 m oder Durchmesser = 0,90 m) und eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Die Gesamthöhe je Begrünungselement (Pflanzbehälter und Bepflanzung) darf 4,00 m nicht überschreiten.
- Begrünungselemente einer Nutzungseinheit sollen einheitlich gestaltet sein. Als Pflanzgefäße werden Ton- oder Metallgefäße sowie Korbgeflechte oder Holz empfohlen. Erlaubt sind auch Kunststoffgefäße, sofern sie sich dem Straßenbild farblich unterordnen. Ausnahmsweise können in Absprache mit der Stadt andere Materialien zugelassen werden.
- Die Behälter sind regelmäßig von Müll, abgängigen Pflanzen, Unkraut etc. zu säubern. Die Bepflanzung ist stets zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Nicht bepflanzte Behälter sind aus dem Straßenraum zu entfernen.

3.6 Bodenbeläge und Podeste

Bodenbeläge im Sinne der Richtlinie sind alle Arten zusätzlicher Elemente, die flächig auf dem Boden liegen/stehen und der jeweiligen Fläche einen eigenen Charakter verleihen (Teppiche, Matten, liegende Werbeanlagen, Podeste etc.).

Sie widersprechen grundsätzlich dem Charakter des öffentlichen Straßenraums und beeinträchtigen das Stadtbild.

Es gelten folgende Regelungen:

- Bodenbeläge wie Teppiche, Kunstrasen, Holzdielen etc. sowie Podeste sind nicht zulässig.
- Ausnahmsweise können Bodenbeläge befristet zu besonderen Anlässen zugelassen werden.
- Podeste können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die genehmigte Sondernutzung ansonsten nicht möglich ist (z. B. aus topografischen Gründen).

3.7 Verkaufseinrichtungen

Zu Verkaufseinrichtungen gehören unter anderem Verkaufswagen oder Stände mit oder ohne festen Standort für Lebensmittel aller Art. Davon nicht betroffen sind Verkaufseinrichtungen zu organisierten Märkten und Veranstaltungen wie z. B. dem Wochenmarkt, Stadtfesten oder dem Weihnachtsmarkt.

Die gastronomische Verköstigung sollte sich in erster Linie in außergastronomischen Bereichen der ansässigen gastronomischen Betriebe abspielen. Die unabgestimmte Vielgestaltigkeit und zum Teil mangelnde Gestaltungs- und Materialqualität der

beschriebenen Verkaufseinrichtungen kann zudem einen negativen Eindruck erzeugen, der dem Stadtbild abträglich ist.

Es werden folgende Richtlinien für Verkaufseinrichtungen formuliert:

- Der Verkauf von Lebensmitteln aller Art ist zulässig, wenn die Ware am Ort der Leistung aus dem Laden heraus angeboten wird.
- In den Fußgängerzonen sind eine gastronomische Produktion und/oder ein Verkauf gastronomischer Waren, die nicht einem ansässigen Laden dienen, ausschließlich anlässlich besonderer Ereignisse oder an Markttagen genehmigungsfähig. Etablierte Verkaufsstände genießen Bestandsschutz (über die in Kap. 5 formulierten Übergangsregelungen hinaus)
- Zusätzliche Verkaufseinrichtungen in unmittelbarer Nähe des Orts der Leistung sind anlässlich besonderer Ereignisse oder an Markttagen ausnahmsweise zulässig, wenn sich das Angebot von dem des Ladengeschäfts abhebt bzw. es ergänzt.
- Eine Erlaubnis zur Aufstellung von Warenauslagen berechtigt nicht gleichzeitig zum Verkauf von Waren auf öffentlicher Fläche.
- Bei der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen wird auf eine zurückhaltende Form- und Farbgebung und hochwertige Materialien Wert gelegt.

3.8 Einrichtungen öffentlicher Versorger

Medienanschlüsse und Einrichtungen öffentlicher Versorger dienen der Grundversorgung der Bevölkerung. Sie stellen ein auffälliges Element im öffentlichen Raum dar. Hierzu zählen insbesondere öffentliche Fernsprecheinrichtungen, Stromkästen, Schaltkästen etc. Einrichtungen öffentlicher Versorgungsunternehmen tragen durch ihre Größe und ihre Gestaltung zum Straßenbild in entscheidendem Maße bei. Die Wahl eines geeigneten Standorts sowie Absprachen mit der Stadt in Bezug auf z. B. die Farbwahl tragen dazu bei, solche Einrichtungen in das Straßenbild zu integrieren.

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Einrichtungen öffentlicher Versorger sind stets mit der Stadt Iserlohn einvernehmlich in Bezug auf den Standort und die Gestaltung abzustimmen.
- Die Elemente im öffentlichen Raum sind in ihrer Anzahl und in ihrer Größe auf das minimal erforderliche zu begrenzen. Nicht mehr benötigte Einrichtungen sind umgehend zu entfernen.
- Die Einrichtungen öffentlicher Versorger (z. B. Schaltkästen) sind einheitlich zu gestalten. Bei nebeneinanderstehenden Elementen ist möglichst auch eine gleiche Höhe zu realisieren.
- Bezüglich der Medienanschlüsse sind nur Stelen in Edelstahl ohne Wetterschutz zulässig oder mit einer Bedachung und einem einseitigen Wetterschutz aus Glas. Werbung an den Stelen ist unzulässig bis auf eine dezente Eigenwerbung am oberen Abschluss der Stele.
- Stelen, Vitrinen u. ä. sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie eine Hinweisfunktion an dem Angebotsstandort erfüllen, die anderenfalls nicht erreicht werden kann (z. B. der Hinweis auf E-Sharing-Parkplätze) und wenn sie auf ein Angebot hinweist, das dem öffentlichen Interesse dient. Die Gestaltung und Größe muss zurücknehmend und auf das erforderliche Maß reduziert sein.

- Im Übrigen wird auf die Satzung „Gestaltungsvorschriften für technische Anlagen im öffentlichen Raum“ verwiesen.

3.9 Eingriffe in den städtischen Bodenbelag

Eingriffe in den städtischen Bodenbelag sind jegliche Veränderungen des Bodenbelags auf öffentlichen und/oder in städtischem Eigentum befindlichen Flächen (z. B. Absenkungen, Einbauten etc.).

Bodenhülsen sind alle in den Boden eingelassenen Hülsen, die dem sicheren Stand insbesondere von Sonnenschirmen dienen.

- Eingriffe in den städtischen Bodenbelag, wie z. B. Bodenhülsen, Absenkungen oder Fundamente, sind erlaubnispflichtig und bedürfen i. d. R. einer Aufbruchgenehmigung (s. Kap. 7).
- Feste Einbauten sind zusätzlich mit dem Bereich 37 (Feuerwehr) und mit der Abteilung 66-1 (Straßen und Brücken) abzustimmen.
- Zur Befestigung von Sonnenschirmen etc. sind Bodenhülsen zu verwenden. Sie werden nur für Gastronomiebetriebe und Verkaufsstände genehmigt, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zu lassen. Sie sind bei Nichtbenutzung bodeneben abzudecken.
- Bei Aufgabe des Geschäftsbetriebs oder Versetzen der Hülsen muss der Erlaubnisinhaber auf seine Kosten den ursprünglichen Zustand des Bodenbelages wiederherstellen.
- Für die Erlaubnis, Bodenhülsen in die öffentlichen Flächen einzubringen, ist eine Sicherheitsleistung zu entrichten. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird von der Stadt Iserlohn festgelegt. Die Rückzahlung erfolgt nach der fachgerechten Wiederherstellung des Bodenbelags.

3.10 Beleuchtung und Beschallung im öffentlichen Raum

Beleuchtungsanlagen sind alle neben der öffentlichen Straßenbeleuchtung zu privaten Zwecken installierte Lichtanlagen im öffentlichen Raum.

Es ist die Aufgabe der Stadt, eine ausreichende und abgestimmte Beleuchtung des öffentlichen Raums zu gewährleisten. Private Beleuchtungen können den Charakter des Straßenraums verändern und zu Lichtimmissionen führen.

Eine Beschallung des öffentlichen Raums findet statt, wenn im öffentlichen Raum oder im privaten Raum mit Ausbreitung in den öffentlichen Raum Musikboxen, Instrumente o. ä. genutzt werden.

Die Beschallung des öffentlichen Raums kann für Gewerbetreibende und Anwohner eine wesentliche Störung darstellen und Stress sowie gesundheitliche Beeinträchtigungen auslösen.

Es gelten daher folgende Einschränkungen:

- Im öffentlichen Straßenraum ist jegliche Beleuchtung oder Werbung mit beweglichen Lichtquellen (Lichtbänder, Lichterketten, Blinklichtern, laufende Schriftbänder, projizierte Lichtbilder etc.) unzulässig.

- Eine Beleuchtung im öffentlichen Raum mit statischen Lichtquellen kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn das Lichtkonzept mit der Stadt abgestimmt wird und keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Ausnahmen sind insbesondere im Bereich außergastronomischer Nutzungen möglich.
- Das Beschallen des öffentlichen Raumes ist nicht zulässig (dies gilt auch für Anlagen auf einem privaten Grundstück, die darauf ausgerichtet sind, in den öffentlichen Raum zu schallen). Für Straßenmusiker gelten gesonderte Regelungen, die beim Bereich 32 (Sicherheit und Ordnung) erfragt werden können.
- Ausnahmeregelungen zur Beleuchtung und Beschallung sind insbesondere zu besonderen Veranstaltungen oder Anlässen zulässig.

3.11 Abbau, Befestigung und Reinigung

- Möblierungselemente der Gastronomiebetriebe sind nach Ablauf der Erlaubnis abzubauen und aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.
- Alle Möblierungselemente sind gefahrenfrei auszuführen und auch für den Fall von Unwetterereignissen o. ä. ausreichend zu sichern. Die Haftung für Schäden übernimmt der Sondernutzungsberechtigte.
- Die Sondernutzungsflächen sind stets in sauberem Zustand zu halten und nach Abbau der Anlagen zu reinigen. Die Verkaufsanlagen sind täglich nach Beendigung des Verkaufs, spätestens jedoch nach Ladenschluss, komplett abzubauen. Abweichende Regelungen können mit der Stadt Iserlohn, Bereich 32 (Sicherheit und Ordnung) getroffen werden.

4 Ausnahmen und Übergangsregelungen

1. Ausnahmen können im Einzelfall gestattet werden, wenn die Einhaltung der Richtlinien an den konstruktiven und räumlichen Gegebenheiten der Gebäude scheitert, die Architektur der Gebäude und der Charakter des Straßenbildes dies zulassen und die Zielsetzungen der Richtlinien gewahrt bleiben.
2. Für erlaubte Nutzungen und Ausstattungsgegenstände, die nicht den neuen Regelungen entsprechen, besteht generell eine Übergangsfrist von 24 Monaten nach Inkrafttreten der Gestaltungsrichtlinien. Dies gilt nicht für Vorschriften, die aufgrund anderer Regelwerke schon zuvor bestanden haben (z. B. das Verbot von Werbefahnen in der Gestaltungssatzung für die Innenstadt). Für Werbeständer und sonstige mobile Konstruktionen (s. Kap. 3.2) gilt eine Übergangsfrist von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Gestaltungsrichtlinien.

5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden am 21.05.2019 vom Rat der Stadt Iserlohn beschlossen. Sie treten am 22.05.2019 in Kraft.

6 Antragsstellung

Wer den öffentlichen Raum über den Gemeingebrauch hinaus nutzen möchte, benötigt dafür eine Sondernutzungserlaubnis. Diese wird grundsätzlich zeitlich befristet und stets widerruflich erteilt. Die Erlaubnis von Sondernutzungen wird in der „Satzung der Stadt Iserlohn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)“ geregelt und ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Der Sondernutzungsantrag ist beim Bereich 32 (Sicherheit und Ordnung) zu stellen. Dem Antrag müssen sämtliche Nutzungen und Möblierungsgegenstände zu entnehmen sein. Um eine Beurteilung der Gestaltung vornehmen zu können, müssen auch entsprechende Fotomontagen, Skizzen und/oder Fotos beigefügt sein.

Ein Rechtsanspruch auf eine Sondernutzungserlaubnis besteht grundsätzlich nicht; die Entscheidung wird durch die Stadtverwaltung nach pflichtgemäßen Ermessen auf Grundlage einer Einzelfallbetrachtung getroffen.

Sofern Eingriffe in den städtischen Bodenbelag (z. B. Bodenhülsen, Höhenveränderungen etc.) erforderlich sind, muss auch eine Zustimmung des Bereichs 66 (Infrastruktur) eingeholt werden. Nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist ein „Antrag auf Straßenaufbruch“ bei der Abteilung 66-1 (Straßen und Brücken), Telefon 0231/217 2727, zu stellen. Nach Abschluss der Maßnahme ist die Beendigung anzuzeigen.

7 Beratungsangebote

Die Gestaltungsrichtlinien bilden die Entscheidungsgrundlage zur Sicherung des Stadtbildes. Die Verwaltung der Stadt Iserlohn bietet ein Beratungsangebot an, das möglichst vor der Investition wahrgenommen werden sollte.

Der Bereich 32 (Sicherheit und Ordnung), ist zuständig für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Neumann, Telefon 02371-217 1618 (Abteilung 32-2 Straßenverkehr).

Für Eingriffe in den städtischen Bodenbelag ist die Abteilung 66-1 (Straßen und Brücken) zuständig, die unter der Rufnummer 0231-217 2737 (Herr Mehrens) oder -217 2727 (Herr Bohemann) erreichbar ist.

Der Bereich 61 (Städtebau) der Stadt Iserlohn berät Sie in Gestaltungsfragen. Ihre Ansprechpartner in der Abteilung 61-2 (Städtebauliche Planung) erreichen Sie unter den Telefonnummern 02371-217 2353 (Frau Mendorf) oder -217 2352 (Herr Hofmeister).